

Gebührentarife

1 Ablichtungen, Auszüge und Beglaubigungen (bisher: 1 Abschriften, Auszüge und Beglaubigungen)

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
1.1		Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite.	2,50 €	entfällt, da überholt
		Abdrucke die auf mechanischem Wege hergestellt werden (ausgenommen im Wege der Ablichtung) und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite.	1,50 €	entfällt, da überholt
		Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für Abdrucke und Durchschriften.		entfällt, da überholt
1.2		Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	8,75 €	entfällt, da überholt
1.3	1.1	Bei Herstellung von Ablichtungen		
	1.1.1	Bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite s/w	0,15 €	0,50 €
	1.1.2	Bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite in Farbe		2,00 €
	1.1.3	DIN A 3 für jede angefangene Seite s/w (bisher: bei größerem Format als DIN A 4)	0,25 €	1,00 €
	1.1.4	DIN A 3 für jede angefangene Seite in Farbe		4,00 €
1.4	1.2	Für Ausdrücke und digitale Vervielfältigungsarbeiten des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster sind zu berechnen:		
		<i>Hinweis: Zuletzt angepasst durch die 13. Änderung der Kreisgebührensatzung vom 24.03.2011</i>		
1.4.1	1.2.1	je Auftrag Grundkosten von	6,00 €	6,00 €
1.4.2	1.2.2	je Versand zusätzlich	4,00 €	4,00 €
1.4.3	1.2.3	für Scanarbeiten je 5 Minuten	5,00 €	5,00 €
1.4.4	1.2.4	für Ausdrücke von Zeichnungen, Karten und Plänen pro dm ²	0,04 €	0,04 €
1.4.5	1.2.5	für die Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich pro dm ²	0,10 €	0,10 €
1.4.6	1.2.6	für die Speicherung auf mobilen Datenträgern	5,00 €	5,00 €
1.5	1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse		
	1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €	1,50 €
a)	1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnisse usw. je Seite	2,50 €	3,50 €
b)		sonstige Bescheinigungen	2,50 €	entfällt, da in b enthalten
c)		Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	3,50 €	entfällt, da in b enthalten

bisher ldf. Nr. 5	1.3.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50 €	3,00 € zzgl. den Kosten unter 1.1
1.6	1.4	Gebühren Kreisarchiv		
1.7	1.4.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte des Kulturamtes wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene ½ Stunde	8,75 €	30,00 €
		zuzüglich der Gebühren für Ablichtungen (1.1) und Porto (1.4.2) (bisher Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Beglaubigungen 31,00 €)		
		zuzüglich der Gebühren unter Nummer 1.6, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.		entfällt
		Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 1.4.1 (bisher 1.6 bis 1.7) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.		
1.8	1.4.2	Archivalienversendung je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandunterlagen (Porto, Verpackung)	6,00 €	10,00 €
1.9	1.5	Gebühren Heimatbildarchiv		
1.9.1	1.5.1	Reproduktionen in analoger und digitaler Form für Publikationen bei einer Auflagenhöhe von (je Blatt oder Bild):		
		bis 1.000	15,00 €	entfällt
		bis 5.000	30,00 €	entfällt
		über 5.000	50,00 €	entfällt
		für nichtkommerzielle Nutzung		
		bis 1.000	neu	20,00 €
		bis 5.000	neu	40,00 €
		über 5.000	neu	75,00 €
		für kommerzielle Nutzung		
		bis 1.000	neu	30,00 €
		bis 5.000	neu	60,00 €
		über 5.000	neu	100,00 €
		Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie eine neue Publikation behandelt.		
1.9.2	1.5.2	Privatnutzung, je Bild	2,50 €	3,50 €
1.9.3	1.5.3	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen für die einmalige Wiedergabe	50,00 €	100,00 €
		Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		
1.9.4	1.5.4	Einblendungen in Onlinedienste je Reproduktion:		
		pro Blatt oder Bild	30,00 €	60,00 €
1.10	1.6	Kommunale Geodaten		

		Die Gebühren für kommunale Geodaten werden auf der Grundlage der Lizenzmodelle für kommunale Geodaten - Nutzungsbedingungen und Preise - (LM-GDIKOM), einer Handlungsempfehlung der drei Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zur Vermarktung kommunaler Geodaten, berechnet.		
--	--	--	--	--

Hinweis: bisherige lfd.-Nr. 2 und 3 wurden zusammengefasst unter die neue lfd.-Nr. 14

2 Grundbuch- und Katasterangelegenheiten

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
4.1	2.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	8,75 €	8,75 €
4.2	2.2	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,00 €	10,00 €
4.3	2.3	Bildung von Flurstücken Die in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) unter Nr. 5.1, Buchstabe a) und b) des Gebührentarifs genannten Gebührensätze werden aufgrund § 2 (3) des Gebührengesetzes NRW ersetzt durch:		
		a) mit einer Fläche bis zu 10 qm	155,00 €	155,00 €
		b) mit einer Fläche über 10 qm	310,00 €	310,00 €
<i>Hinweis: Von einer Erhöhung der Gebühren wurde abgesehen, da eine Anpassung zuletzt am 24.03.2011 erfolgte</i>				

Hinweis: bisherige lfd.-Nr. 5 wurde in lfd.-Nr. 1 integriert (s. 1.3.3)

3 Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
		<p>alt: Für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt auf Antrag für Dritte durchführt, ist für jede angefangene Prüferstunde eine Gebühr in Höhe von zu erheben.</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Kreistag Gebührenfreiheit beschlossen hat.</p> <p>neu: Für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt auf Antrag für Dritte durchführt, ist für jede angefangene Prüferstunde eine Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	54,00 €	[siehe links]

		Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Kreistag Gebührenfreiheit beschlossen hat.		
--	--	--	--	--

4 Benutzung kreiseigener Räume

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
7.1	4.1	Kaufmännische und Gewerbliche Schulen, Sonderschulen	Hinweis: zunächst keine Änderungen!	
		Für die Benutzung eines Unterrichtsraumes bis 2 Stunden	10,00 €	10,00 €
		je weitere angefangene ½ Stunde	1,50 €	1,50 €
7.2	4.2	Sporthallen in Dieringhausen, Vollmerhausen, Gummersbach und Wipperfürth - einschließlich Gymnastik- und Krafttrainingsräume -		
a)	a)	Trainingsbetrieb		
		1.1 Die Sporthallen, die Gymnastik- und die Krafttrainingsräume des Oberbergischen Kreises stehen allen sporttreibenden Vereinen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.	kostenlos	kostenlos
		1.2 Im Falle starker Nachfrage können die Trainingsstunden pro Verein und Woche auf 2-8 Stunden (je nach Größe des Vereins) beschränkt werden.		
		1.3 Institute, die von den Sporttreibenden selbst ein Entgelt pro Übungs- bzw. Trainingsstunde verlangen, müssen je angefangene Stunde für die Benutzung einer Sporthalle oder eines Gymnastik bzw. Krafttrainingsraumes zahlen	10,00 €	10,00 €
b)	b)	Öffentliche Sportveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld		
		1.1 Die Sporthallen und Gymnastikräume stehen für öffentliche Sportveranstaltungen oder Sportwerbeveranstaltungen von sporttreibenden Vereinen bzw. Sportverbänden ebenfalls zur Verfügung.	kostenlos	kostenlos
		1.2 Ziffer B 1.1 gilt nicht, wenn für eine öffentliche Sportveranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird und mehr als 300 zahlende Zuschauer anwesend sind. Pro Sportveranstaltung ist in diesen Fällen für die Benutzung der Einrichtungen eine Pauschale zu zahlen.	25,00 €	25,00 €
		1.3 Finden an einem Tag mehrere Sportveranstaltungen statt, so richtet sich die Anzahl der einzelnen Sportveranstaltungen im Sinne der Ziffer B 1.2 nach der Anzahl der jeweils erhobe-	kostenlos	kostenlos

		nen Eintrittsgelder.		
		1.4 Den sporttreibenden Vereinen bzw. den Sportverbänden stehen auch die jeweiligen Tribünen zur Verfügung.		
		Davon ausgenommen bleibt die Tribüne in Dieringhausen, die nur auf besonderen Wunsch und unabhängig von der Anzahl der zahlenden Zuschauer gegen Erstattung eines Betrages zur Verfügung gestellt wird.	10,00 €	10,00 €
		1.5 Im Falle der Ziff.B 1.2 sind mit den 25 € auch die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung abgegolten.		
c)	c)	Sonstige Veranstaltungen	nach besonderer Vereinbarung	nach besonderer Vereinbarung

5 Medienzentrum Oberberg

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
8.1	5.1	Die Inanspruchnahme von Geräten und Medien je Tag		
		1. Tonfilmgerät 16 mm	11,00 €	entfällt, Geräte aus dem Verleihprogramm entn.
		2. Bildwerfer aller Art	5,50 €	
		3. Vorführtisch	0,75 €	
		4. Leinwand	1,25 €	
		5. Stummfilme/Tonfilme s/w je Rolle	2,00 €	2,00 €
		6. Tonfilm Color je Rolle	5,00 €	5,00 €
		7. Tonfilm Color (Spielfilm) je Rolle	6,25 €	6,25 €
		8. Lichtbildreihen je Bild	0,03 €	0,03 €
		9. Video-Kassette (VHS, DVD) eigene Kopien	0,50 €	0,50 €
		10. Video-Kassette (VHS, DVD) Originale	1,25 €	1,25 €
8.2	5.2	Transport von Geräten mit Kraftfahrzeugen pro Kilometer	0,25 €	entfällt, da überholt
		Tätigkeit eines Vorführers für eine Vorführung bis zu einer Stunde	10,00 €	entfällt, da überholt
		für jede weitere angefangene Stunde	7,50 €	entfällt, da überholt
8.3	5.3	Die Ausgabe an Schulen, Volkshochschulen, Jugendgruppen, und für Jugendschutz - und Altenpflegeveranstaltungen ist gebührenfrei		

6 Amt für Weiterbildung und Studium (bisher: Kreisvolkshochschule)

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
9.1	6.1	Einzelveranstaltungen	<i>keine Anpassung, da erst 2011 aktualisiert.</i>	
		Bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen beträgt die Gebühr je Abend/Person bis zu	7,00 €	keine Änderung
		In Fällen von besonderer organisatorischer und finanzieller Leistung entscheidet die Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium (<i>bisher: der Leiter der KVHS</i>) über die Festsetzung einer höheren Gebühr.		
9.2	6.2	Kurse und sonstige Veranstaltungen		
		Für Kurse und sonstige Veranstaltungen wird eine Gesamtgebühr festgesetzt, die in Raten erhoben werden kann.		keine Änderung
9.21	6.2.1	Die Gebühr wird festgesetzt auf der Grundlage von mindestens pro Unterrichtsstunde/Person.	2,40 €	keine Änderung
9.22	6.2.2	Abweichend von Ziffer 6.2.1 (<i>bisher 9.21</i>) können durch die Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium (<i>bisher: den Leiter der Kreisvolkshochschule</i>) Gebühren für Veranstaltungen in folgenden Bereichen festgesetzt werden:		keine Änderung
		1. Niedrigere Gebühren:		
		- Elementarbildung (Deutsch für Deutsche - Analphabeten)		
		- Deutsch als Fremdsprache (Asylbewerber/Ausländer/Aussiedler)		
		- Eltern-Kind-Kurse		
		2. Höhere Gebühren		
		- Musikkurse		
		- Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung		
9.23	6.2.3	Für folgende Veranstaltungsbereiche wird die Gebühr von der Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium (<i>bisher: vom Leiter der Kreisvolkshochschule</i>) festgesetzt:	neu	
		1. Elementarbildung (Deutsch für Deutsche - Analphabeten)		
		2. Deutsch als Fremdsprache (Asylbewerber / Ausländer / Aussiedler)		
		3. Eltern-Kind-Kurse		
		4. Berufliche Bildung und EDV-Kurse		
9.24	6.2.4	Bei Vorbereitungskursen zu Schulabschlüssen wird bis auf einen Verwaltungskostenbeitrag auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.		
9.25	6.2.5	Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Hörers kann die Gebühr bis auf einen Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag erlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.		

9.26	6.2.6	Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die im Anschluss an den Besuch eines Kurses oder einer Arbeitsgemeinschaft ausgestellt werden, findet die Nr. 1.3 (<i>bisher 1.5</i>) des Gebührentarifes keine Anwendung.		
	6.2.7	Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die für Kurse und Veranstaltungen in früheren Semestern beantragt werden, wird eine Gebühr erhoben		
		bei geringem Aufwand	neu	5,00 €
		bei mittlerem Aufwand	neu	7,50 €
		bei hohem Aufwand	neu	10,00 €
9.3	6.3	Ermäßigungen können nur in besonderen Härtefällen gewährt werden; hier entscheidet die Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium.		
		Die Ermäßigung beträgt dann bei einer Gebühr von über jeweils 50 %	15,00 €	keine Änderung
9.4	6.4	Seminare, Studienfahrten Für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten werden die Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung der gebotenen Leistung und eventueller Zuschüsse Dritter im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium festgesetzt.		
	6.5	Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Akademie AGewiS		
		Soweit die Gebühren für Kurse und Veranstaltungen nicht durch die zuständigen Bundes- oder Landesstellen (Ministerien, Bezirksregierung, Bundesagentur für Arbeit etc.) vorge-schrieben sind, werden die Gebühren im Einzel-fall und bezogen auf eine Mindestteilnehmerzahl (i. d. R. 10) kostendeckend festgelegt. In be-sonderen Fällen entscheidet die Amtsleitung des Amtes für Weiterbildung und Studium im Be-nehmen mit dem zuständigen Dezernenten.	neu	

7 Museum Schloss Homburg

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
10.1	7.1	Eintrittsgelder Museum		
10.11	7.1.1	Kinder und Jugendliche sowie Schüler und Studenten mit Ausweis	2,00 €	3,00 €
	7.1.2	Kinder Kombiticket bei gleichzeitiger Sonderausstellung (Schüler und Studenten mit Ausweis)		4,00 €
10.12	7.1.3	Erwachsene	3,50 €	5,00 €
	7.1.4	Erwachsener Kombiticket bei gleichzeitiger Sonderausstellung		6,50 €
10.13	7.1.5	Familienkarte (1-2 Erwachsene + bis zu 7 Kinder bis 18 Jahre)	7,00 €	12,00 €
10.15	7.1.6	Kinder- und Jugendgruppen (Schüler und Studenten mit Ausweis) ab 10 Personen pro Person	1,50 €	2,50 €

	7.1.7	Kinder- und Jugendgruppen (Schüler und Studenten mit Ausweis) ab 10 Personen pro Person. Kombiticket bei gleichzeitiger Sonderausstellung		3,50 €
10.16	7.1.8	Erwachsenengruppe ab 10 Personen pro Person	3,00 €	4,00 €
	7.1.9	Erwachsenengruppe Kombiticket bei gleichzeitiger Sonderausstellung ab 10 Personen pro Person		5,50 €
10.17	7.1.10	Eintrittsgelder bei eingeschränkter Öffnung (z. B. Schließung von Teilen der Ausstellung aufgrund von Bauarbeiten etc.)	50 % der Gebühr Nr. 10.11 bis 10.16	50 % der Gebühr Nr. 7.1.1 bis 7.1.9
10.18		Besichtigung des Außengeländes	50 % der Gebühr Nr. 10.11 bis 10.16	entfällt
10.19	7.1.11	Eintrittsgelder außerhalb der Öffnungszeiten	Gebühr Nr. 10.11 bis 10.16 zzgl. 50 %	Gebühr Nr. 7.1.1 bis 7.1.9 zzgl. 50 %
10.2	7.2	Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen		
10.21	7.2.1	Plätze der Kategorie 1	15,00 €	20,00 €
10.22	7.2.2	Plätze der Kategorie 2	10,00 €	15,00 €
10.23	7.2.3	Plätze der Kategorie 2 (ermäßigt)	7,50 €	10,00 €
10.24	7.2.4	Plätze der Kategorie 1 (Kinderprogramm)	7,00 €	7,00 €
10.25	7.2.5	Plätze der Kategorie 2 (Kinderprogramm)	5,00 €	entfällt
10.26	7.2.6	Nutzung Jagdsaal für standesamtliche Trauungen (abzuwickeln über die Gemeinde Nümbrecht)	350,00 €	entfällt
10.27	7.2.7	Eintritt für Veranstaltungen im Außengelände, die nicht unter 10.21 bis 10.25 fallen	50 % der Gebühr Nr. 10.21 bis 10.25	entfällt
10.3	7.3	Museumspädagogische Gruppenführungen bis zu 25 Personen Haus Dahl und Schloss Homburg		
10.31	7.3.1	Deutschsprachig für Schülergruppen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	25,00 € 30,00 €	30,00 € 35,00 €
10.32	7.3.2	Fremdsprachig für Schülergruppen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	30,00 € 35,00 €	35,00 € 40,00 €
10.33	7.3.3	Deutschsprachig für Erwachsenengruppen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	30,00 € 35,00 €	40,00 € 50,00 €
10.34	7.3.4	Fremdsprachig für Erwachsenengruppen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	35,00 € 40,00 €	45,00 € 55,00 €
	7.3.5	Es handelt sich um eine Erwachsenengruppe, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer Erwachsene sind.		
10.35	7.3.6	Führungen mit erhöhtem Aufwand	Gebühr Nr. 10.31 und 10.34 zzgl. 10,00 €	Gebühr Nr. 7.3.1 und 7.3.4 zzgl. 10,00 €
10.36	7.3.7	Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	Gebühr Nr. 10.31 und 10.34 zzgl. 50 %	Gebühr Nr. 7.3.1 und 7.3.4 zzgl. 50 %
10.37	7.3.8	Hörführung (Audioguide) nur Schloss Homburg	2,00 €	2,50 €
	7.3.9	Geocaching nur Schloss Homburg incl. Booklet		5,00 €
	7.3.10	Öffentliche Führungen		2,00 €

10.38	7.3.11	Kindergeburtstag Wochentags an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Durch die Dauer der Program- me von ca. 2 Std. ent- stehen Kosten in Höhe einer Doppelfüh- rung	60,00 € 70,00 €
	7.3.12	Museumskoffer an Samstage, Sonntagen und Feiertagen		80,00 € 100,00 €
10.39	7.3.13	Didaktische Materialien pro Bogen (<i>bisher Rätsel- bogen, Rallye und Mühlenquiz pro Bogen</i>)	0,50 €	0,50 €
	7.3.14	Pfand für Ausleihe museumspädagogischer Mate- rialien Audioguide/Geocashing		5,00 €
		Bei Aktionen (z. B. Buttern) entstehende Kosten werden zusätzlich berechnet.		
10.4	7.4	Eintrittsgelder Außenstelle Haus Dahl		
10.41	7.4.1	Kinder und Jugendliche	1,00 €	1,00 €
10.42	7.4.2	Erwachsene	2,00 €	2,00 €
10.43	7.4.3	Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen pro Person	0,50 €	0,50 €
10.44	7.4.4	Erwachsenengruppen ab 10 Personen pro Person	1,00 €	1,00 €
10.45	7.4.5	Eintrittsgelder außerhalb der Öffnungszeiten	Gebühr Nr. 10.4 bis 10.44 zzgl. 50 %	Gebühr Nr. 7.4 bis 7.4.4 zzgl. 50 %
10.5	7.5	Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen Haus Dahl		
10.51	7.5.1	Plätze der Kategorie 1 (Erwachsene)	5,00 €	5,00 €
10.52	7.5.2	Plätze der Kategorie 2 (Erwachsene)	3,00 €	3,00 €
10.53	7.5.3	Plätze der Kategorie 1 (Kinder und Jugendliche)	2,50 €	2,50 €
10.54	7.5.4	Plätze der Kategorie 2 (Kinder und Jugendliche)	1,50 €	1,50 €
10.55	7.5.5	Nutzung Haus Dahl für standesamtliche Trauun- gen	250,00 €	250,00 €
10.6	7.6	Private Nutzung von Räumlichkeiten oder Gelän- de Schloss Homburg und Haus Dahl		
	7.6.1	Private Nutzung von Räumlichkeiten Haus Dahl oder Gelände Schloss Homburg	70,00€/St unde zzgl. Kosten der Reinigung	70,00€/St unde zzgl. Kosten der Reinigung
	7.6.2	Gartenzimmer Mo-Do ganztags (12 h)		150,00 €
	7.6.3	Gartenzimmer Mo-Do halbtags (6 h)		100,00 €
	7.6.4	Gartenzimmer Fr-So ganztags (12 h)		175,00 €
	7.6.5	Gartenzimmer Fr-So halbtags (6 h)		125,00 €
	7.6.6	Burgküche nur abends Mo-Do		400,00 €
	7.6.7	Burgküche nur abends Fr-So		500,00 €
	7.6.8	Großer Pavillon Mo-Do ganztags (12 h)		800,00 €
	7.6.9	Großer Pavillon Mo-Do halbtags (6 h)		500,00 €
	7.6.10	Großer Pavillon Fr-So ganztags (12 h)		1.000,00 €
	7.6.11	Großer Pavillon Fr-So halbtags (6 h)		600,00 €
	7.6.12	Barockgarten nur i.V.m. Gartenzimmer oder gro- ßer Pavillon Mo-Do halbtags (6 h)		150,00 €
	7.6.13	Barockgarten nur i.V.m. Gartenzimmer oder gro-		150,00 €

		ßer Pavillon Fr-So halbtags (6 h)		
	7.6.14	Barockgarten nur i.V.m. Gartenzimmer oder großer Pavillon Mo-Do ganztags (12 h)		2,00 €
	7.6.15	Barockgarten nur i.V.m. Gartenzimmer oder großer Pavillon Fr-So ganztags (12 h)		200,00 €
	7.6.16	Abweichend können durch die Leitung des Kultur- und Museumsamtes Ermäßigungen der Miete bis max. 50% eingeräumt werden (ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen); Tarifstellen 7.6.1-7.6.16 zzgl. Reinigung und ggf. Personal	neu	
10.7	7.7	Sonstiges		
10.71		Buttern	1,00 €	entfällt
	7.7.1	Trauungen Gartenzimmer oder Burgküche		250,00 €
	7.7.2	Die Leitung des Kultur- und Museumsamtes kann bei besonderem organisatorischem und finanziellem Aufwand eine höhere Gebühr festsetzen.	neu	
	7.7.3	Die Leitung des Kultur- und Museumsamtes setzt bei individuellen Leistungen eine angemessene Gebühr fest.	neu	

8 Straßenbau

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
11	8	Die Gebühr für Baumaßnahmen beträgt 10 % der Höhe des Anteils des Gebührenpflichtigen an den Baukosten.		
		Von dieser Gebühr werden erhoben		
		a) Planung	30%	30%
		b) Grunderwerb	20%	20%
		c) Vergabe	10%	10%
		d) Bauleitung	30%	30%
		e) Abrechnung	10%	10%

9 Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
		<i>Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit nicht durch den Oberbergischen Kreis erhoben. Allerdings sollte der Tatbestand hier beibehalten werden, so dass bei einer erneuten Übernahme des Zeltplatzes, eine Grundlage zur Gebührenerhebung besteht.</i>		
12.1	9.1	Benutzungsentgeld		
12.11	9.1.1	Zelter pro Tag	4,00 € pro Person	4,00 € pro Person
		(Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 4,00 € = 8,00 € pro Person)		
12.12	9.1.2	Tagesgäste		
		a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren pro	1,00 €	1,00 €

		Person		
		b) Erwachsene pro Person	2,00 €	2,00 €
12.13	9.1.3	<p>Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat). Weitere Gebühren für Strom, Wasser, Gas, Abfall oder Stellflächen werden nicht erhoben.</p> <p>(Abfall kann nur entsorgt werden, soweit es sich um „Verbrauchsabfälle“ wie Verpackungen, Lebensmittelreste oder "Kleinmüll" handelt. Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich.)</p> <p>Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung oder dem Kreisjugendamt möglich.</p> <p>Für die Benutzung von Küchen und Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben.</p>		
		Für das Entleihen der Kanus wird eine Gebühr in Höhe von je angefangener Stunde und Kanu erhoben.	2,50 €	2,50 €
12.2	9.2	Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.		
		Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 20 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.		
		Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 9.3 (<i>bisher 12.3</i>) der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 9.3 (<i>bisher 12.3</i>).		
		Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt oder der Zeltplatzleitung möglich.		
		Die Gebühren werden im Anschluss an die Maßnahme vom Kreisjugendamt in Rechnung gestellt und sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.		
12.3	9.3	Stornierungsgebühren werden erhoben für die Zeit der Sommerferien des Bundeslandes NRW sowie in den Tagen von Donnerstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten.		
		Die Gebühren betragen bei Rücktritt		
		90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages	20%	20%
		ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages	50%	50%

	bei Abbruch im Zeitraum gem. 9.3 (bisher 12.3) Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung.	50%	50%
--	---	-----	-----

Gebühr für die Benutzung der Jugendschutzstelle

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
10		Unterbringung in der Jugendschutzstelle des Oberbergischen Kreises pro Tag Eintritts- und Entlassungstag werden gesondert und jeweils in voller Höhe berechnet	35,75 €	entfällt, da die Jugendschutzstelle nicht mehr in Gebrauch ist

10 Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
15.1	10.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG		
15.11	10.1.1	Zweitschrift einer ärztlichen Bescheinigung, eines Zeugnisses, eines Gutachtens	10,00 €	10,00 €
15.12		Amtliche Bescheinigungen ohne nähere Prüfung	15,00 €	entfällt
15.13		Amtliche Bescheinigungen mit näherer Prüfung	25,00 €	entfällt
	10.1.2	Amtliche Bescheinigung mit geringem Prüfungsaufwand		15,00 €
	10.1.3	Amtliche Bescheinigung mit mittlerem Prüfungsaufwand		20,00 €
	10.1.4	Amtliche Bescheinigung mit erhöhtem Prüfungsaufwand		30,00 €
15.14	10.1.5	Zeugnisse, Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu		
		0,25 Stunden	39,75 €	entfällt
		0,30 Stunden	45,50 €	entfällt
		0,50 Stunden	68,50 €	48,10 €
		1,00 Stunden	80,00 €	84,60 €
		2,00 Stunden	149,00 €	entfällt
		3,00 Stunden	218,00 €	entfällt
		4,00 Stunden	287,00 €	entfällt
		5,00 Stunden	356,00 €	entfällt
		6,00 Stunden	425,00 €	entfällt
		7,00 Stunden	494,00 €	entfällt
		je weitere angefangene 0,5 Stunden		36,50 €
15.2		Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	25,00 €	entfällt, da das Feuerbestattungsgesetz aufgehoben wurde

15.3	10.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggfs. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen (lfd.-Nr. 10.1.2 bis 10.1.4) zu erheben	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
15.31	10.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBL. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
15.32	10.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBL. 1 S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
15.33	10.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach GÖA oder GOZ gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet. (§ 11 GÖA/ § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

11 Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
			bis zu 39 / ab 40 Heimplätze	bis zu 39 / ab 40 Heimplätze
16.1	11.1	Beratung der Planung, Erteilung der Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO	280,00 € / 400,00 €	305,00 € / 435,00 €
16.21	11.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW nach vorausgegangener Abstimmung ohne festgestellte Abweichung des Objekts der Bauausführung gegenüber der Planung	80,00 € / 135,00 €	85,00 € / 145,00 €
16.22	11.2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW nach vorausgegangener Abstimmung zuzüglich Beratung wegen festgestellter Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der Planung	110,00 € / 160,00 €	120,00 € / 175,00 €
16.3	11.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW ohne vorausgegangene Abstimmung der Planung mit Zustimmung zum Objekt nach Beratung und einvernehmlicher Veränderungen	400,00 € / 610,00 €	425,00 € / 655,00 €
16.4	11.4	Ablehnung der beantragten Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO oder der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW	145,00 € / 200,00 €	150,00 € / 215,00 €

16.5	11.5	Rücknahme des Antrags		
		a) vor der Beratung	60,00 € / 75,00 €	65,00 € / 80,00 €
		b) nach erfolgter Beratung	105,00 € / 155,00 €	115,00 € / 165,00 €
16.6	11.6	Wegezeiten		
		Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem Stundensatz von	27,00 € / 27,00 €	29,00 € / 29,00 €
		Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW		

12 Bußgeldstelle

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
17.1	12.1	Entgegennahme von Führerscheinen zur Vollstreckung eines Fahrverbotes, wenn das Fahrverbot nicht vom Oberbergischen Kreis ausgesprochen wurde. Mit Weiterleitung des Führerscheines an die das Fahrverbot aussprechende Bußgeldbehörde.	10,00 €	10,00 €
17.2	12.2	Entgegennahme von Führerscheinen zur Vollstreckung eines Fahrverbotes, wenn das Fahrverbot nicht vom Oberbergischen Kreis ausgesprochen wurde. Mit Verwahrung des Führerscheines bei der hiesigen Bußgeldstelle mit anschließender Herausgabe an den Betroffenen.	20,00 €	20,00 €
17.3	12.3	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom festgesetzten Fahrverbot.	50 % der festgesetzten Geldbuße, aber mindestens 100,00 € je Monat Fahrverbot	50 % der festgesetzten Geldbuße, aber mindestens 100,00 € je Monat Fahrverbot

13 Gutachten und sonstige Genehmigungen

Lfd.-Nr. bisher	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
2.1	13.1	Gutachten		Analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.
		Bemessungsgrundlage:		
		je angefangene Stunde der Inanspruchnahme		
		höherer Dienst	58,00 €	
		gehobener Dienst	45,00 €	
		mittlerer Dienst	35,00 €	
3	13.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	8,75 €	